



Bundesamt
für Migration
und Flüchtlinge

Anerkennungsverfahren

Bundesamt für Migration und
Flüchtlinge

Ort: 90461 Nürnberg

Datum: 14.06.2010

Gesch.-Z.: 5383056 - 150

bitte unbedingt angeben



BESCHIED

Auf Wiederaufgreifensantrag zu § 60 Abs. 2 bis 7 des Aufenthaltsgesetzes
der

in Sisman / Kosovo

wohnhaft:

vertreten durch: Rechtsanwälte
Freckmann, Kuntze, Werner & Partner
Dormannstraße 28
30459 Hannover

ergeht folgende Entscheidung:

1. Unter Abänderung des Bescheides vom 12.07.2007 (Az.: 5240027-133) wird festgestellt, dass ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes hinsichtlich des Kosovo vorliegt.
2. Die mit Bescheid vom 05.07.2002 (Az.: 2592724-138) erlassene Abschiebungsandrohung wird aufgehoben.

Begründung:

Die Antragstellerin ist serbische Staatsangehörige und nach eigenen Angaben ethnische Aschkali aus dem Kosovo. Sie hat bereits unter Aktenzeichen 2592724-138 Asyl in der Bundesrepublik Deutschland beantragt. Mit Bescheid des Bundesamtes vom 20.03.2006 wurde für die Ausländerin nach vorheriger Verpflichtung durch das VG Stade (Urteil vom 18.01.2006, Az: 1 A 1277/02) ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 S. 1 AufenthG bzgl. Serbien und Montenegro aufgrund einer dialysepflichtigen Nierenerkrankung festgestellt. Mit Bescheid vom 12.07.2007 wurde diese Feststellung widerrufen, da sich der Landkreis Rotenburg verpflichtet hatte, die Kosten für eine

D0045

Hausanschrift Zentrale:

Bundesamt für Migration und
Flüchtlinge
Frankenstraße 210
90461 Nürnberg

Briefanschrift Zentrale:

Bundesamt für Migration und
Flüchtlinge
90343 Nürnberg

Internet:

www.bamf.de
E-Mail:
Poststelle@bamf.bund.de

☎ Zentrale:

(09 11) 9 43 - 0

Telefax Zentrale:

(09 11) 9 43 40 00

Bankverbindung:

Bundeskasse Weiden, Kto.: 750 010 07
Deutsche Bundesbank,
Filiale Regensburg, BLZ 750 000 00
IBAN: DE08 7500 0000 0075 0010 07
BIC: MARKDEF 1750

medizinische Behandlung der Ausländerin bei einer Rückkehr in den Kosovo zu übernehmen. Das Widerrufsverfahren ist seit 26.06.2009 rechtskräftig beendet.

Am 15.07.2009 stellte die Antragstellerin mit Schreiben Ihrer Rechtsanwälte einen auf die Feststellung eines Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 7 S. 1 AufenthG beschränkten Antrag. Zur Begründung wurde im Wesentlichen vorgetragen, dass während des laufenden Klageverfahrens kurzfristig eine Nierentransplantation vorgenommen wurde und deshalb die Situation neu zu bewerten sei. Die zwingend erforderliche Nachbehandlung sei außerdem im Kosovo nicht möglich, da es nicht nur um die Beschaffung von Dokumenten gehe sondern auch um die Betreuung durch speziell ausgebildete Ärzte.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird auf den Akteninhalt verwiesen.

1.

Dem Antrag wird insofern entsprochen, als festgestellt wird, dass die Voraussetzungen gemäß § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG bezüglich des Kosovo vorliegen.

Hat das Bundesamt im ersten Asylverfahren bereits unanfechtbar festgestellt, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG nicht bestehen, so ist im Rahmen einer erneuten Befassung mit § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG im Wiederaufgreifensverfahren zunächst zu prüfen, ob die Voraussetzungen des § 51 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) vorliegen. Insoweit besteht ein Anspruch auf erneute Prüfung und Entscheidung.

Hierzu müssen sich gemäß § 51 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 VwVfG die Sach- oder Rechtslage zu Gunsten der Betroffenen geändert haben (Nr. 1), neue Beweismittel vorliegen, die eine für die Betroffene günstigere Entscheidung herbeigeführt haben würden (Nr. 2), oder Wiederaufnahmegründe entsprechend § 580 der Zivilprozessordnung (Nr. 3) gegeben sein.

Um ihren Anspruch auf eine erneute Sachprüfung zu begründen, ist ein schlüssiger Sachvortrag der Antragstellerin ausreichend, der nicht von vornherein nach jeder vertretbaren Betrachtung ungeeignet sein darf, zur Asylberechtigung oder Flüchtlingsanerkennung zu verhelfen (BVerfG, Beschluss vom 03.03.2000, DVBl 2000, 1048-1050); § 51 Abs. 1 VwVfG fordert somit für das Wiederaufgreifen des Verfahrens nicht zwingend, dass eine günstigere Entscheidung für die Antragstellerin zu treffen ist. Es ist vielmehr ausreichend, dass eine solche auf Grund ihres schlüssigen Vortrages möglich erscheint.

Zudem ist erforderlich, dass die Zulässigkeitsvoraussetzungen des § 51 Abs. 2 und 3 VwVfG erfüllt sind, d. h., die Antragstellerin muss ohne grobes Verschulden außer Stande gewesen sein, den Wiederaufgreifensgrund bereits im früheren Verfahren geltend zu machen, und den Folgeantrag binnen drei Monaten, nachdem ihr der Wiederaufgreifensgrund bekannt geworden war, gestellt haben.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes sind bei der Erfolgsprüfung grundsätzlich nur solche Gründe berücksichtigungsfähig, die zulässigerweise, insbesondere fristgerecht, geltend gemacht worden sind. Einzelne neue Tatsachen, die zur Begründung nachgeschoben werden, brauchen - ausnahmsweise - allerdings nicht innerhalb der Ausschlussfrist vorgetragen zu

werden, wenn sie lediglich einen bereits rechtzeitig geltend gemachten Wiederaufgreifensgrund bestätigen, wiederholen, erläutern oder konkretisieren (vgl. BVerwG, Urteil vom 10.02.1998, EZAR 631 Nr. 45).

Die für den Wiederaufgreifensantrag angegebene Begründung führt zu einer für die Antragstellerin günstigeren Entscheidung, weil nunmehr vom Vorliegen der Voraussetzungen nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG bezüglich des Kosovo auszugehen ist.

Bei einer Rückkehr der Antragstellerin in den Kosovo ist mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine wesentliche Verschlechterung ihres Gesundheitszustandes zu befürchten, die eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib und Leben i. S. des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG darstellt.

Nach Auskunft der Deutschen Botschaft Pristina vom 19.04.2010 sind alle Organtransplantationen in Kosovo gesetzlich verboten. Außerdem verfügen die dortigen Fachärzte für Nephrologie bzw. Urologie weder über umfassende Fachkenntnisse noch über praktische Erfahrungen bei der Nachbehandlung von Nierentransplantaten. Auch mit der Behandlung von auftretenden Komplikationen in Form der Tendenz zur Nierenzystenbildung bzw. zur Zysteninfektion wären im Kosovo tätige Ärzte überfordert.

2.

Die mit Bescheid vom 05.07.2002 (Az.: 2592724-138) erlassene Abschiebungsandrohung war aufzuheben, weil der Antragstellerin auf Grund der Feststellung des Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG gem. § 25 Abs. 3 Satz 1 AufenthG eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden soll und weder ein anderer Abschiebestaat konkret benannt werden kann, noch Hinweise auf sonstige Ausschlussgründe des § 25 Abs. 3 AufenthG vorliegen.

3.

Die positive Feststellung zu § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG wird mit dem Zeitpunkt der Bekanntgabe der Entscheidung bestandskräftig.

Die beigelegte Rechtsbehelfsbelehrung ist Bestandteil dieses Bescheides.

Im Auftrag

Margraff



Ausgefertigt am 17.06.2010 in 423 Nürnberg